

Interpellation Nr. 26 (März 2026)

26.5089.01

betreffend alarmierender Legionellenbefunde in öffentlichen Duschanlagen und Alters- und Pflegeheimen

Am 20. Februar 2026 informierte das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt über Befunde bei der Untersuchung des Wassers von öffentlich zugänglichen Duschanlagen, darunter Alters- und Pflegeheime (APH), Fitnessanlagen und Hotelschiffe im Jahre 2025 und z.T. 2026. In zahlreichen Fällen wurden Höchstwertüberschreitungen hinsichtlich verschiedener Keime /Verunreinigungen festgestellt. Insgesamt entsprach das Duschwasser in mehr als der Hälfte der Fälle nicht den gesetzlichen Vorgaben, dies bei beiden kontrollierten APH. In einem Viertel der Fälle (!) wurden Überschreitungen der Höchstwerte für Legionellen festgestellt. Diese Bakterien können schwere Lungenentzündungen (Legionellose) mit potentiell tödlichem Verlauf verursachen, besonders bei älteren und immungeschwächten Personen. Bei einem der Abklärungen handelte sich gemäss ausführlichem Bericht des Kantonalen Laboratoriums um ein APH, bei dem mehrere Bewohnende und eine Mitarbeiterin bereits zuvor an Legionellose erkrankt waren. In der Folge waren dort Legionellen von einem der für den Menschen gefährlichsten Typen *L. pneumophila* im Wasserleitungssystem festgestellt worden. Trotz Vornahme von Massnahmen seitens der Betreiberschaft wurde bei der ersten Erfolgskontrolle des Laboratoriums in allen Proben der Legionellentypus *L. pneumophila* nachgewiesen, drei Wochen später immer noch eine z.T. gravierende Kontamination, eine davon mit *L. pneumophila*. Es wurde daraufhin angeordnet, das betroffene APH habe "neben dem Einsatz von Sterifiltern an den Duschen zusätzliche, nachhaltige Sanierungsmassnahmen im gesamten Wasserleitungssystem" zu ergreifen. Das APH habe die "Wirksamkeit dieser Massnahmen zu überprüfen und gegenüber dem Kantonalen Laboratorium nachzuweisen" (vgl. Bericht).

Von Legionellen kontaminiert können auch Wasserleitungen in privaten Haushalten sein, vor allem in grösseren Mehrfamilienhäusern mit z.T. stillgelegten Leitungsabschnitten. Eine der Untersuchungen des Kantonalen Laboratoriums betraf das private häusliche Umfeld eines Erkrankten. Dort wurde gemäss Bericht eine z.T. massive Kontamination mit dem Typus *L. pneumophila* und mindestens einer weiteren Legionellenart festgestellt. Die zuständige Liegenschaftsverwaltung sei vom Kantonsärztlichen Dienst angewiesen worden, mit geeigneten Sanierungsmassnahmen die Verunreinigung "schnellstmöglich unter den Höchstwert von 1000 KBE /L zu senken", diesen Grenzwert dauerhaft einzuhalten und den Erfolg zu dokumentieren. Dem Vernehmen nach handelt es sich bei der betroffenen Liegenschaft um eine aus dem Portfolio von Immobilien Basel-Stadt. Für Eigentümer von Mehrfamilienhäusern mit privater Nutzung besteht in der Schweiz, anders als z.B. in Deutschland, keine gesetzliche regelmässige Kontrollpflicht bezüglich Legionellen.

In diesem Zusammenhang stelle ich der Regierung folgende Fragen:

1.
 - 1.1 Welche grundsätzlichen Konsequenzen zieht der Regierungsrat aus den vorliegenden, insgesamt alarmierenden Untersuchungsergebnissen?
 - 1.2 Wie beabsichtigt der Regierungsrat, die Schutzpflicht gegenüber vulnerablen Personen – insbesondere älteren und immungeschwächten Menschen – zu erfüllen, namentlich den Schutz vor Legionellen zu verbessern?
2.
 - 2.1 Welche Anforderungen an die Selbstkontrolle von Betreibenden öffentlich zugänglicher Duschanlagen (insbesondere betreffend Dokumentation, Risikoanalyse und Probeentnahmen) gelten nach heutiger Praxis im Kanton?
 - 2.2 Sieht der Regierungsrat in diesem Bereich Anpassungsbedarf?
3.
 - 3.1 Welche präventiven Mindestanforderungen (insbesondere hinsichtlich Temperaturhaltung, Spülkonzepten und der Vermeidung von Stagnation) gelten derzeit für Alters- und Pflegeheime einerseits sowie für andere öffentlich zugängliche Duschanlagen andererseits?
 - 3.2 Bestehen hierzu kantonale Richtlinien, Vollzugshilfen oder verbindliche Empfehlungen?
 - 3.3 Sind künftig verstärkte Kontrollen sowie verkürzte oder differenzierte Kontrollintervalle vorgesehen?
 - 3.4 Verfügt das Kantonale Laboratorium dafür über ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen?
4. Im speziellen zur kantonalen Aufsicht über die Alters- und Pflegeheime nach Gesundheitsgesetz:
 - 4.1 Besteht im Rahmen der Bewilligungserteilung für Alters- und Pflegeheime eine Pflicht zur systematischen Legionellen-Risikoanalyse?
 - 4.2 Sind Legionellenprävention und Trinkwasserhygiene expliziter Bestandteil der regelmässigen Inspektionen durch das zuständige Amt für Alterspflege?
5. Zum konkreten Fall eines Alters- und Pflegeheims mit Legionellenbefall:
 - 5.1 Wurden die Bewohnenden des betroffenen Heims sowie deren Angehörige über die akute gesundheitsgefährdende Situation informiert?
 - 5.2 Wurde die (vorübergehende) Schliessung des Heims bis zur Beseitigung der Gefahr je in Betracht gezogen? Unter welchen Bedingungen wäre eine solche nach Auffassung der Regierung zwingend anzuordnen?

- 5.3 Weshalb wurde die nachhaltige Sanierung des gesamten Wasserleitungssystems nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt als geschehen eingefordert?
- 5.4 Wurde inzwischen überprüft, ob die angeordnete nachhaltige Sanierung des gesamten Wasserleitungssystems mit einem befriedigenden und dauerhaften Ergebnis umgesetzt wurde?
6. Welche Sanktionsmöglichkeiten stehen dem Kanton gegenüber Betreibenden von öffentlich zugänglichen Duschanlagen, insbesondere APHs, zur Verfügung, wenn gravierende Verstösse gegen die Trinkwasserverordnung festgestellt werden, insbesondere wenn Nachkontrollen nicht das geforderte Ergebnis zeigen?
7. Zu privaten, nicht öffentlich zugänglichen Duschen:
 - 7.1 Erachtet es der Regierungsrat als angezeigt, eine weitergehende öffentliche Informationskampagne als bisher (vgl. Website des Kantons) zur Prävention von gesundheitsgefährdendem Legionellenbefall durchzuführen?
 - 7.2 Fand in der Zwischenzeit eine Nachkontrolle der im Bericht erwähnten betroffenen Privatliegenschaft statt? Ist das Trinkwassersystem heute dort nachhaltig und dauernd saniert?
 - 7.3 Ist der Regierungsrat bereit, für kantonseigene Liegenschaften (sei es im Verwaltungs- oder im Finanzvermögen /Immobilien Basel) verbindliche Präventions- und Kontrollvorgaben zu erlassen?
 - 7.4 Sieht der Regierungsrat weiteren regulatorischen Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene?
 - 7.5 Ist der Regierungsrat bereit, sich (z.B. im Rahmen der Gesundheitsdirektorenkonferenz) für eine eidgenössische Präventions- und Kontrollregelung, wie sie z.B. in Deutschland existiert, einzusetzen?

Christine Keller